



Presseinformation „BerlinAppell zur Wohnungspolitik“
www.berlinappell.blogspot.de

Kontakt: Carsten Joost, Tel. 030-29001976, 0177-4912757
Ulli Zedler, 030-2325 2647, 0178-6291124

Mietenexplosion stoppen!

Neuvermietungen am Mietspiegel orientieren!

Hunderte Menschen mahnen im „BerlinAppell zur Wohnungspolitik“ an, dass angesichts des gutachterlich belegten Wohnungsmangels in Berlin endlich wieder das Bundesgesetz gegen Mietpreisüberhöhung infolge der „Ausnutzung eines geringen Angebots“, der §5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG), angewendet wird.

Das Institut GEWOS ermittelte in einem vom Senat beauftragten Gutachten aktuell nur 2,21% am Markt verfügbaren Wohnraum - berlinweit. Das rechtfertigt die Anwendung des §5 WiStG. In der Konsequenz müssen sich Neuvermietungen am Mietspiegel orientieren. Für die Wohnungssuchenden verbessert sich die Situation wesentlich, denn sie sind nicht mehr willkürlichen Angebotsmieten ausgeliefert.

Nach zehn Jahren frei verhandelbarer Mieten haben wir eine dramatische Situation: Die Nachfrage übersteigt das Angebot von Wohnraum bei weitem. Viele Eigentümer nutzen diese Situation zur Erzielung überhöhter Mieten. Dies ist gesetzlich verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Seit 2002 sehen sich die Berliner Wohnungsämter für Anzeigen wegen „Verdacht auf Mietpreisüberhöhung“ nicht mehr zuständig. Die Rechtsgrundlage wurde entzogen, weil ein Gericht den Berliner Wohnungsmarkt damals als „entspannt“ beurteilt hatte. Mit der aktuellen Wohnungsmarktanalyse des Instituts GEWOS ist die Rechtsgrundlage jedoch wieder gegeben.

Das GEWOS-Gutachten „Indikatorensystem zur kleinräumigen Wohnungsmarktanalyse“ ermittelt im Abschnitt Wohnungsmarktbilanz berlinweit nur 2,21% verfügbaren Wohnraum. Für einen funktionierenden Wohnungsmarkt gilt ein Überhang von mindestens 5% verfügbaren Wohnraums als notwendig. Ab einer Quote von unter 3% ist ein eklatanter Wohnungsmangel gegeben. Für den §5 WiStG zählt einzig und allein diese Quote.

Eine Politik, die angesichts nachweislichen Wohnraummangels die Anwendung des §5 WiStG verhindert, toleriert Gesetzesverstöße. Ein großer Teil der Angebotsmieten bewegt sich im Bereich der Mietpreisüberhöhung. Diese definiert sich nach §5 WiStG folgendermaßen: *„Unangemessen hoch sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen...“*

Die Politik ist in der Pflicht, den Menschen in Berlin den gesetzlichen Schutz vor Mietpreisüberhöhungen zukommen zu lassen.

Der Senat ist aufgefordert, unverzüglich nun auch offiziell den angespannten Wohnungsmarkt festzustellen und so Rechtssicherheit zu schaffen.

Die bezirklichen Wohnungsämter müssen wieder in die Lage versetzt werden, von Mietpreisüberhöhung Betroffene durch Androhung und Verhängung von Ordnungsgeldern zu unterstützen.

Für ein lebenswertes Berlin für alle!

BerlinAppell zur Wohnungspolitik
www.berlinappell.blogspot.de